

TE AsylGH Erkenntnis 2011/3/11 A1 260297-2/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.2011

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylGHG §23

AVG §68 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylGHG § 23 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2013
 2. AsylGHG § 23 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2008
-
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

A1 260.297-2/2010/14E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Druckenthaner als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX alias XXXX, StA. Gambia, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.02.2010, Zahl 10 00.847-EAST Ost, Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Druckenthaner als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 alias römisch 40, StA. Gambia, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.02.2010, Zahl 10 00.847-EAST Ost,

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG idgF und § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 idgF abgewiesen. Die Beschwerde wird

gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG idgF und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 idgF abgewiesen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird gemäß § 23 AsylGHG idgF als unzulässig zurückgewiesen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird gemäß Paragraph 23, AsylGHG idgF als unzulässig zurückgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensengang und Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer beantragte erstmals am 30.03.2004 die Gewährung von Asyl. Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes, Zl. 04 06.106-BAW, vom 19.04.2005 gemäß § 7 AsylG 1997 abgewiesen, gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Gambia zulässig ist und wurde der Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen. Der Beschwerdeführer beantragte erstmals am 30.03.2004 die Gewährung von Asyl. Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes, Zl. 04 06.106-BAW, vom 19.04.2005 gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 abgewiesen, gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Gambia zulässig ist und wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung.

Am 22.09.2009 wurde eine öffentlich mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Asylgerichtshof durchgeführt.

Der Asylgerichtshof wies mit Erkenntnis vom 30.09.2009, Zl. A1 260.297-0/2008/11E, gemäß § 7 AsylG 1997 idF BGBl I Nr. 126/2002, gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 idF BGBl I Nr. 101/2003 die Beschwerde als unbegründet ab und wies den Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 idF BGBl Nr. 101/2003 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Gambia aus. Dieses Erkenntnis erwuchs am 09.10.2009 in Rechtskraft. Der Asylgerichtshof wies mit Erkenntnis vom 30.09.2009, Zl. A1 260.297-0/2008/11E, gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002,, gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003, die Beschwerde als unbegründet ab und wies den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 101 aus 2003, aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Gambia aus. Dieses Erkenntnis erwuchs am 09.10.2009 in Rechtskraft.

Neuerlich stellte der Beschwerdeführer am 28.01.2010 im Stande der Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz.

Der Beschwerdeführer wurde am 28.01.2010 niederschriftlich erstbefragt, eine weitere Einvernahme nach Durchführung eines Rechtsberatungsgesprächs erfolgte am 09.02.2010 im Beisein des Rechtsberaters.

Der neuerliche Antrag des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes, Zl. 10 00.847 EAST-Ost, vom 09.02.2010, zugestellt am 10.02.2010 gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 idgF aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Gambia ausgewiesen. Der neuerliche Antrag des Beschwerdeführers wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes, Zl. 10 00.847 EAST-Ost, vom 09.02.2010, zugestellt am 10.02.2010 gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückgewiesen und der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 idgF aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Gambia ausgewiesen.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, stellte den Antrag auf Verfahrenshilfe und auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters. Ebenso stellte er den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Mit Erkenntnis vom 08.03.2010 wie der Asylgerichtshof die Beschwerde gemäß § 68 Abs. 1 AVG idgF und § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 idgF ab und wies die Anträge auf Verfahrenshilfe und Beigebung eines Flüchtlingsberaters gemäß § 23 AsylGHG idF BGBl I 147/2008 und § 66 AsylG 2005 idgF mit Beschluss als unzulässig zurück. Mit Erkenntnis vom 08.03.2010 wie der Asylgerichtshof die Beschwerde gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG idgF und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 idgF ab und wies die Anträge auf Verfahrenshilfe und Beigebung eines Flüchtlingsberaters gemäß Paragraph 23, AsylGHG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 147 aus 2008, und Paragraph 66, AsylG 2005 idgF mit Beschluss als unzulässig zurück.

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof hob das Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 08.03.2010, Zl. A1 260.297-2/2010/2E, mit Erkenntnis vom 15.12.2010, GZ U 905/10-12, unter Hinweis auf das zu U 307809 ergangene Erkenntnis vom 02.10.2010 auf, weil der Beschwerdeführer durch den nicht erfolgten meritorischen Abspruch über die Beigebung eines Rechtsberaters im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden ist.

Mit Aktenvermerk vom 01.02.2011 wurde das Beschwerdeverfahren zu Zl. A1 260.297-2/2010/12Z gemäß § 24 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 eingestellt, da die beschwerdeführende Partei laut Meldeauskunft des Zentralen Melderegisters von der letzten bekannten Adresse abgemeldet wurde, ohne ihren aktuellen Aufenthaltsort bekannt zu geben. Mit Aktenvermerk vom 01.02.2011 wurde das Beschwerdeverfahren zu Zl. A1 260.297-2/2010/12Z gemäß Paragraph 24, Absatz eins und 2 AsylG 2005 eingestellt, da die beschwerdeführende Partei laut Meldeauskunft des Zentralen Melderegisters von der letzten bekannten Adresse abgemeldet wurde, ohne ihren aktuellen Aufenthaltsort bekannt zu geben.

Aufgrund der Mitteilung vom 17.02.2011 über eine nunmehrige neue Zustelladresse des Beschwerdeführers, wurde das Beschwerdeverfahren mit Verfahrensanordnung vom 28.02.2011 fortgesetzt

Gemäß § 66 Abs. 2 AsylG 2005 idgF bestellte der Asylgerichtshof einen Rechtsberater zur Vertretung in der gegenständlichen Beschwerdesache. Bis zum Entscheidungszeitpunkt erfolgte keine Kontaktaufnahme des Beschwerdeführers mit seinem Rechtsberater. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AsylG 2005 idgF bestellte der Asylgerichtshof einen Rechtsberater zur Vertretung in der gegenständlichen Beschwerdesache. Bis zum Entscheidungszeitpunkt erfolgte keine Kontaktaufnahme des Beschwerdeführers mit seinem Rechtsberater.

Eine Stellungnahme des Rechtsberaters ist bisher nicht eingelangt.

Über die Beschwerde und die Anträge hat der Asylgerichtshof wie folgt erwogen:

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer heißt XXXX alias XXXX, ist am XXXX geboren und Staatsangehöriger von Gambia. Der Beschwerdeführer ist gesund. Zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftsstaates Gambia lebten in Gambia noch die Eltern, zwei Brüder und zwei Schwestern des Beschwerdeführers. Der Vater des Beschwerdeführers ist Farmer. Auf der Familienfarm wurden Erdnüsse, Reis und Mais angebaut. Die Farm war in der Lage, die gesamte Familie zu ernähren. Ein Teil der Ernte wurde verkauft, ein anderer Teil zurückbehalten und bezahlte der Vater vom Verkaufserlös die Schule der Geschwister. Der Beschwerdeführer besuchte von 1995 bis 2001 in Gambia die Grundschule, danach von 2001 bis 2002 die Hauptschule. Nach Beendigung der Hauptschule in Jahr 2002 arbeitete der Beschwerdeführer bis zum Verlassen Gambias auf der Farm des Vaters. Ende 2003/Anfang 2004 verließ der Beschwerdeführer Gambia. Der Beschwerdeführer heißt römisch 40 alias römisch 40, ist am römisch 40 geboren und Staatsangehöriger von Gambia. Der Beschwerdeführer ist gesund. Zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftsstaates Gambia lebten in Gambia noch die Eltern, zwei Brüder und zwei Schwestern des Beschwerdeführers. Der Vater des Beschwerdeführers ist Farmer. Auf der Familienfarm wurden Erdnüsse, Reis und Mais angebaut. Die Farm war in der Lage, die gesamte Familie zu ernähren. Ein Teil der Ernte wurde verkauft, ein anderer Teil zurückbehalten und bezahlte der Vater vom Verkaufserlös die Schule der Geschwister. Der Beschwerdeführer besuchte von 1995 bis 2001 in Gambia die Grundschule, danach von 2001 bis 2002 die Hauptschule. Nach Beendigung der Hauptschule in Jahr 2002 arbeitete der Beschwerdeführer bis zum Verlassen Gambias auf der Farm des Vaters. Ende 2003/Anfang 2004 verließ der Beschwerdeführer Gambia.

Der Beschwerdeführer verließ Gambia, weil er vor seiner Ausreise, als er ein Rattenloch ausräuchern wollte, durch das Legen des Feuers auf dem eigenen Grundstück wegen der Trockenzeit einen gehörigen Teil des Nachbargrundstückes in Brand setzte. Als der Beschwerdeführer Leute von der Nachbarsfarm, welche nach der Polizei gerufen hatten, auf ihn zueil sah, suchte der Beschwerdeführer das Weite und begab sich letztlich ins Ausland und reiste nach Österreich.

Der Beschwerdeführer hat sonst keine anderen Probleme in Gambia. Der Beschwerdeführer hat vor den Nachbarn mehr Angst als vor einem Aufenthalt in einem gambischen Gefängnis. An einem gambischen Gefängnis bemängelt der Beschwerdeführer die schlechten Hygieneverhältnisse und den mangelnden Komfort im Vergleich zu einem österreichischen Gefängnis.

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil, XXXX, des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX wegen § 28 Abs. 2, 4. Fall und Abs. 3 1. Fall (gewerbsmäßiges in Verkehr setzen einer großen Menge von Suchtgift) und § 27 Abs. 1 1. und 2. Fall SMG (Erwerb und Besitz von Suchtgift zum Eigenbedarf) zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe, davon 12 Monate auf 3 Jahre bedingt, rechtskräftig verurteilt. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil, römisch 40, des Landesgerichtes für Strafsachen römisch 40 wegen Paragraph 28, Absatz 2, 4. Fall und Absatz 3, 1. Fall (gewerbsmäßiges in Verkehr setzen einer großen Menge von Suchtgift) und Paragraph 27, Absatz eins, 1. und 2. Fall SMG (Erwerb und Besitz von Suchtgift zum Eigenbedarf) zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe, davon 12 Monate auf 3 Jahre bedingt, rechtskräftig verurteilt.

Der Beschwerdeführer konsumierte selbst regelmäßig in der Zeit von Mitte August 2005 bis zur Urteilsverkündung Cannabis-Produkte. Mildernd wurde von Seiten des Landesgerichtes XXXX das Teilgeständnis, der bisher ordentliche Lebenswandel und das Alter unter 21 Jahren gewertet, erschwerend jedoch die Tatwiederholung. Der Beschwerdeführer konsumierte selbst regelmäßig in der Zeit von Mitte August 2005 bis zur Urteilsverkündung Cannabis-Produkte. Mildernd wurde von Seiten des Landesgerichtes römisch 40 das Teilgeständnis, der bisher ordentliche Lebenswandel und das Alter unter 21 Jahren gewertet, erschwerend jedoch die Tatwiederholung.

Der Beschwerdeführer hatte eine Freundin, mit der jedoch keine Lebensgemeinschaft bestand. Der Beschwerdeführer ist in Österreich bei keinem Verein, lediglich in seinem Asylwerberheim gibt es ein Fußballteam, bei dem er mitmacht.

Situation in Gambia:

Allgemeine Situation:

Gambia ist eine präsidentiale Republik mit starker Stellung des direkt in einem Wahlgang gewählten Staatspräsidenten. Der 1994 durch einen Militärputsch an die Macht gelangte Präsident Jammeh ist in Wahlen 1996, 2001 und 2006 in seinem Amt bestätigt worden. Mehrere Putschversuche wurden seither vereitelt, zuletzt im März 2006. Die präsidentennahe APRC ist mit 42 von 48 Mandaten mit Abstand die stärkste Kraft der im Parlament vertretenen Parteien.

Innenpolitisch hat Präsident Jammeh mit den für ihn erfolgreich verlaufenen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen seine Machtposition weiter ausgebaut. Gegenüber Kritikern agiert er mit harter Hand. Minister und hohe Beamte werden mehrfach im Jahr ausgetauscht. Die gambische Opposition ist sich uneins. Bemühungen um die Gründung eines Oppositionsbündnisses scheiterten an der Frage eines gemeinsamen Präsidentschaftskandidaten. Die bedeutendste Oppositionspartei UDP wird seit ihrer Gründung 1996 vom Präsidentschaftskandidat Darboe geführt.

Menschenrechtslage:

Verfassung und einfache Gesetzeslage verbietet Folter und andere grausame und unmenschliche Behandlung. Trotzdem gibt es Berichte über entsprechende Vorgangsweisen seitens der Sicherheitsbehörden - dies im Zusammenhang mit politischen Verbrechen. Unter anderem wurde der Vorwurf von Folter von jenen erhoben, die im Verdacht standen, im Jahr 2006 in den Putschversuch involviert gewesen zu sein. Auch während des Verfahrens (abgeschlossen im April 2008), neun Separatisten der senegalesischen Provinz Kasamanka betreffend, erhoben vier der Angeklagten diese Vorwürfe und berichteten dem Gericht, dass sie während ihrer Anhaltung schwer gefoltert worden seien.

Die "police human rights and complaints unit" erhielt Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen, begangen von Polizeioffizieren sowohl von ziviler Seite als auch von Seiten der Polizeioffiziere selbst. Als Resultat daraus hatten derartige Polizeioffiziere entsprechende Disziplinarverfahren zu gewärtigen.

Die Haftbedingungen entsprechen nicht internationalen Standards. Die Regierung erlaubte einige Besuche seitens unabhängiger Menschenrechtsbeobachter, diesen wurde aber nicht erlaubt, Gefangene, denen man politische Vergehen vorwarf, zu besuchen.

Die Gefängnisse sind überfüllt, die Hygienebedingungen schlecht, ebenso die Nahrungsmittelversorgung. Die Mängel in diesem Zusammenhang werden oft durch Verwandte ausgeglichen, welche ergänzende Nahrung ins Gefängnis bringen.

Wirtschaftliche Lage:

Die Wirtschaft in Gambia selbst ist schlecht, es gibt aber zahlreiche Projekte zur Armutsbekämpfung. Der IWF hat am 21.02.2007 einem dreijährigen Entschuldungsprogramm zugestimmt. Es ist ein wirtschaftlicher Aufwärtstrend im

Bereich Tourismus, Bau und Telekommunikationssektor zu beobachten. Es gibt in Gambia auch zahlreiche Ausbildungsmöglichkeiten und besteht in Gambia die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kleinkrediten bei Unternehmungsgründung.

Der Präsident hat unlängst Hexenaustreibungen in ländlichen Gebieten vornehmen lassen. Diese wurden inzwischen eingestellt.

Seit dem ersten vom Beschwerdeführer initiierten Asylverfahren, rechtskräftig seit 09.10.2009, hat sich nichts an der Situation des Beschwerdeführers, seine Fluchtgründe betreffend, geändert.

Entscheidungsgrundlage:

gegenständliche Aktenlage;

das erste den Beschwerdeführer betreffende Asylverfahren, Zl. A1 260.297-0/2008/11E;

Würdigung der Entscheidungsgrundlagen:

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem ersten vom Beschwerdeführer initiierten Asylverfahren - die entsprechenden Feststellungen wurden bereits im Erkenntnis Zl. A1 260.297-0/2008/11E vom 30.09.2009 getroffen und gab das gegenständliche Verfahren keinen Anlass zu einer Änderung:

Im Einzelnen:

Zunächst hat der Beschwerdeführer angegeben, dass sich seine Situation im Herkunftsstaat nicht geändert hätte. So gab der Beschwerdeführer im Rahmen der Erstbefragung seines Folgeantragsverfahrens am 28. Jänner 2010 wörtlich an: "Grundlegend hat sich seit meinem letzten Asylantrag nichts geändert ..."

bekräftigte diese Aussage an späterer Stelle mit den Worten "Im Übrigen möchte ich auf die Angaben in meinem Erstantrag vom Jahre 2004 verweisen" und wiederholte nochmals an anderer Stelle im Rahmen dieser Erstbefragung "Die Gründe seit meinem letzten Antrag sind die Gleichen geblieben, ..."

Auch im Rahmen der Befragung vom 09.02.2010 bestätigte der Beschwerdeführer obige Angaben, in dem er ausführte, "das Problem besteht noch und wird immer schlimmer".

In diesem Sinne war also von einer Sachidentität zum ersten vom Beschwerdeführer angestregten Asylverfahren auszugehen.

Der Beschwerdeführer sieht letztlich eine Änderung des Sachverhaltes lediglich darin, dass er sich nunmehr gefährdeter sieht als zum Entscheidungszeitpunkt vom 30.09.2009, weil "neu ist, dass der Präsident verrückt ist und Menschen der Hexerei beschuldigt".

In diesem Sinne hat der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde einen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens aufgezeigt, da das Bundesasylamt offensichtlich keine Ermittlungen in diese Richtung gepflegt und keine entsprechende Sachverhaltsfeststellung getroffen habe.

Richtig ist, wie der Beschwerdeführer ins Treffen führte, dass der Präsident zwischenzeitlich Personen der Hexerei bezichtigte, zwischenzeitlich wurde aber von Seiten des Präsidenten die entsprechende Verhaltensweise wieder aufgegeben.

Für den gegenständlichen Fall jedoch entscheidend ist, dass mit dem Aufzeigen dieses Mangels für den Beschwerdeführer nichts gewonnen ist:

Die Problemsituation des Beschwerdeführers ist eine völlig anders gelagerte, sie hat mit der von ihm ins Treffen geführten "Hexenverfolgung" nicht einmal ansatzweise etwas zu tun.

Der Beschwerdeführer bleibt auch jeglichen Konnex zwischen diesem Umstand und seiner individuellen Situation schuldig.

In diesem Sinne hat sich also an der Sachlage des Beschwerdeführers im Falle der Rückkehr nach Gambia nichts geändert und ist letztlich vom bereits festgestellten Sachverhalt am 30.09.2009 auszugehen. Im Übrigen ist sonst in Bezug auf die allgemeine Situation keinerlei Änderung eingetreten.

Rechtliche Beurteilung:

Zuständigkeit:

Gemäß §§ 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 idGF BGBl. I Nr. 135/2009 (im Folgenden: "AsylG 2005") ist dieses im gegenständlichen Verfahren anzuwenden. Gemäß Paragraphen 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, (im Folgenden: "AsylG 2005") ist dieses im gegenständlichen Verfahren anzuwenden.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 idGF entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 60 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, idGF entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 60, Absatz 3, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den Paragraphen 4 und 5 AsylG 2005 und nach Paragraph 68, AVG durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 42, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren stellt, sowie gemäß Paragraph 11, Absatz 4, AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet durch einen Kammersenat.

Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Senat noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat vor, sodass Einzelrichterzuständigkeit gegeben ist.

Zu Spruchpunkt I.: Zu Spruchpunkt römisch eins.:

§ 68 Abs. 1 AVG lautet: Paragraph 68, Absatz eins, AVG lautet:

Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Entschiedene Sache im Sinn des § 68 Abs. 1 AVG liegt vor, wenn sich gegenüber dem Vorbescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 09.09.1999, Zl. 97/21/0913; 27.09.2000, Zl. 98/12/0057; 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235). Entschiedene Sache im Sinn des Paragraph 68, Absatz eins, AVG liegt vor, wenn sich gegenüber dem Vorbescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 09.09.1999, Zl. 97/21/0913; 27.09.2000, Zl. 98/12/0057; 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235).

Einem zweiten Asylantrag, der sich auf einen vor Beendigung des Verfahrens über den ersten Asylantrag verwirklichten Sachverhalt stützt, steht die Rechtskraft des Vorbescheides entgegen (VwGH 10.06.1998, Zl. 96/20/0266).

Sache des Rechtsmittelverfahrens ist nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, die Rechtsmittelbehörde darf demnach nur darüber entscheiden, ob die Vorinstanz den Antrag zu Recht zurückgewiesen hat oder nicht. Sie hat entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die erstinstanzliche Behörde, gebunden an die Auffassung der Rechtsmittelbehörde, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf. Die Rechtsmittelbehörde darf aber über den Antrag nicht selbst meritorisch entscheiden (VwGH 30.05.1995, Zl. 93/08/0207). Sache des vorliegenden Verfahrens über die Beschwerde im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG ist somit nur die Frage, ob das Bundesasylamt zu Recht den neuerlichen Asylantrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen hat (vgl. AsylGH vom 18.01.2010 zu GZ A2 256.395-2/2009/2E). Sache des Rechtsmittelverfahrens ist nur die Frage der

Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, die Rechtsmittelbehörde darf demnach nur darüber entscheiden, ob die Vorinstanz den Antrag zu Recht zurückgewiesen hat oder nicht. Sie hat entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die erstinstanzliche Behörde, gebunden an die Auffassung der Rechtsmittelbehörde, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf. Die Rechtsmittelbehörde darf aber über den Antrag nicht selbst meritorisch entscheiden (VwGH 30.05.1995, Zl. 93/08/0207). Sache des vorliegenden Verfahrens über die Beschwerde im Sinne des Paragraph 66, Absatz 4, AVG ist somit nur die Frage, ob das Bundesasylamt zu Recht den neuerlichen Asylantrag gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückgewiesen hat vergleiche AsylGH vom 18.01.2010 zu GZ A2 256.395-2/2009/2E).

Allfällige nachträgliche Änderungen, also Änderungen, die nach der erstinstanzlichen Zurückweisungsentscheidung, also gegenständlich nach dem 10. Februar 2010, eingetreten sind, hätte der Beschwerdeführer im Rahmen eines neuerlichen Verfahrens geltend zu machen.

Vor dem Hintergrund der Sachlage im gegenständlichen Verfahren hat das Bundesasylamt vollkommen zutreffend angenommen, dass im gegenständlichen Fall kein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der eine neue inhaltliche Beurteilung rechtfertigen würde, festgestellt werden konnte.

Wie bereits oben angeführt, ist mit dem vom Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde aufgezeigten Verfahrensmangel, sich mit dem Umstand, dass der Präsident Gambias kurzfristig Personen der Hexerei beschuldigte für den Beschwerdeführer im Sinne des Entstehens einer neuen Sache nichts gewonnen, da die vom Beschwerdeführer im ersten von ihm initiierten Asylverfahren geschilderte Problemlage nicht im geringsten im Zusammenhang mit diesem aufgezeigten Mangel in Verbindung gebracht werden kann.

In diesem Sinne war also die Beschwerde auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 AVG abzuweisen. In diesem Sinne war also die Beschwerde auf der Grundlage des Paragraph 68, Absatz eins, AVG abzuweisen.

Zur Ausweisung:

§ 10 Abs. 1 AsylG 2005 idgF lautet: Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 idgF lautet:

Abs. 1: Absatz eins :

Eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird;

.....

Abs. 2 : Absatz 2, :

Ausweisungen nach Abs. 1 sind unzulässig, wenn Ausweisungen nach Absatz eins, sind unzulässig, wenn dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder diese eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

der Grad der Integration;

die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;

die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihren unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

Zwar stellt eine Ausweisung nach einer durchgehenden Aufenthaltsdauer von bereits sechs Monaten im Gastland

einen Eingriff ins Privatleben dar, aber ist insbesondere in diesem Punkt auszuführen, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt mit der Fortsetzung seines Privatlebens im österreichischen Bundesgebiet rechnen konnte. Zudem hält sich der Beschwerdeführer bereits seit 09.10.2009 rechtswidrig in Österreich auf.

Der Beschwerdeführer verfügt in Österreich über keinerlei Familienanknüpfungspunkte. Er selbst gab im gegenständlichen Verfahren an, dass er eine Freundin lediglich hatte und mit dieser jedoch niemals ein gemeinsamer Haushalt bestand.

Weiters ist anzumerken, dass vor allem die frühe Straffälligkeit nach Eintritt in das österreichische Bundesgebiet ins Gewicht fällt. Der Beschwerdeführer wurde - wie bereits angeführt - mit Urteil, XXXX des Landesgerichtes XXXX wegen gewerbsmäßigen in Verkehr setzen einer großen Menge von Suchtgift und dem Erwerb und Besitz von Suchtgift zum Eigenbedarf zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe, davon 12 Monate auf drei Jahre bedingt rechtskräftig verurteilt. Im Zusammenhang mit dieser Verurteilung fällt für den Beschwerdeführer eben negativ ins Gewicht, dass er wegen Gewerbsmäßigkeit verurteilt wurde: Der Beschwerdeführer versuchte also, sich ein laufendes Einkommen aus dem Suchtmittelverkauf einer großen Menge Suchtgiftes zu verschaffen. In diesem Zusammenhang fällt zu ungunsten des Beschwerdeführers wiederum ins Gewicht, dass er lediglich nur ein Teilgeständnis ablegte. Weiters ist anzumerken, dass vor allem die frühe Straffälligkeit nach Eintritt in das österreichische Bundesgebiet ins Gewicht fällt. Der Beschwerdeführer wurde - wie bereits angeführt - mit Urteil, römisch 40 des Landesgerichtes römisch 40 wegen gewerbsmäßigen in Verkehr setzen einer großen Menge von Suchtgift und dem Erwerb und Besitz von Suchtgift zum Eigenbedarf zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe, davon 12 Monate auf drei Jahre bedingt rechtskräftig verurteilt. Im Zusammenhang mit dieser Verurteilung fällt für den Beschwerdeführer eben negativ ins Gewicht, dass er wegen Gewerbsmäßigkeit verurteilt wurde: Der Beschwerdeführer versuchte also, sich ein laufendes Einkommen aus dem Suchtmittelverkauf einer großen Menge Suchtgiftes zu verschaffen. In diesem Zusammenhang fällt zu ungunsten des Beschwerdeführers wiederum ins Gewicht, dass er lediglich nur ein Teilgeständnis ablegte.

Außer der Belegung eines Deutschkurses hat der Beschwerdeführer keinerlei integrative Schritte gesetzt. Ab und an spielte er lediglich in einer Fußballmannschaft, die wiederum offensichtlich nur aus Asylwerbern besteht. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich nicht einmal seiner Meldepflicht nachgekommen ist, zeugt von keinem verantwortungsvollen Handeln.

Die Interessensabwägung fällt daher zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus und ist die erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung auch im gegenständlichen Verfahren im Ergebnis zu Recht erfolgt.

Zu Spruchpunkt II:

Welches Verfahrensrecht der Asylgerichtshof anzuwenden hat, ergibt sich aus § 23 AsylGHG in seiner geltenden Fassung, der eine sinngemäße Anwendung des AVG vorsieht, soweit sich aus dem AsylG 2005 nichts anderes ergibt. Welches Verfahrensrecht der Asylgerichtshof anzuwenden hat, ergibt sich aus Paragraph 23, AsylGHG in seiner geltenden Fassung, der eine sinngemäße Anwendung des AVG vorsieht, soweit sich aus dem AsylG 2005 nichts anderes ergibt.

Es war auch die Absicht des Gesetzgebers, ein gemeinsames Verfahrensrecht für beide Instanzen des Asylverfahrens zu schaffen, was ebenso für eine Anwendung des AVG spricht (vgl. AB 371 BlgNR 23. GP, EB zu § 23 AsylGHG). Hinzu treten weitere historisch-teleologische Überlegungen, nämlich, dass der Gesetzgeber mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes die Dauer der Asylverfahren verkürzen wollte. Dieses Ziel würde auch durch die Geltung einer sechswöchigen Beschwerdefrist, wie sie im VwGG vorgesehen ist, unterlaufen werden. Schließlich ist zu bemerken, dass der Asylgerichtshof im Gegensatz zum VwGH zu einer reformatorischen und nicht bloß kassatorischen Entscheidung berufen ist, wofür das VwGG keine entsprechenden Regelungen bereithält. Es war auch die Absicht des Gesetzgebers, ein gemeinsames Verfahrensrecht für beide Instanzen des Asylverfahrens zu schaffen, was ebenso für eine Anwendung des AVG spricht (vergleiche Ausschussbericht 371 BlgNR 23. GP, EB zu Paragraph 23, AsylGHG). Hinzu treten weitere historisch-teleologische Überlegungen, nämlich, dass der Gesetzgeber mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes die Dauer der Asylverfahren verkürzen wollte. Dieses Ziel würde auch durch die Geltung einer sechswöchigen Beschwerdefrist, wie sie im VwGG vorgesehen ist, unterlaufen werden. Schließlich ist zu bemerken, dass der Asylgerichtshof im Gegensatz zum VwGH zu einer reformatorischen und nicht bloß kassatorischen Entscheidung berufen ist, wofür das VwGG keine entsprechenden Regelungen bereithält.

Der Asylgerichtshof hat somit in der Regel das AVG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der

Begriff "Beschwerde" tritt, anzuwenden; das Instrument der Verfahrenshilfe existiert nicht. Dementsprechend wird nach der ständigen Judikatur des Asylgerichtshofes (vgl nur GZ. A2 307.563-2/2008/6E und die darin genannten weiteren Entscheidungen des Asylgerichtshofes) keine gewährt und erfuhr diese Judikatur Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.2009, Zl. U 561/09, seine ausdrückliche Bestätigung. Der Verfassungsgerichtshof führte dabei auch ausdrücklich aus, dass im Asylverfahren (vor dem Asylgerichtshof) kein Anwaltszwang bestehe. Der Asylgerichtshof hat somit in der Regel das AVG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, anzuwenden; das Instrument der Verfahrenshilfe existiert nicht. Dementsprechend wird nach der ständigen Judikatur des Asylgerichtshofes vergleiche nur GZ. A2 307.563-2/2008/6E und die darin genannten weiteren Entscheidungen des Asylgerichtshofes) keine gewährt und erfuhr diese Judikatur Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.2009, Zl. U 561/09, seine ausdrückliche Bestätigung. Der Verfassungsgerichtshof führte dabei auch ausdrücklich aus, dass im Asylverfahren (vor dem Asylgerichtshof) kein Anwaltszwang bestehe.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe war daher mangels Grundlage zurückzuweisen.

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Vertreter des Beschwerdeführers, obwohl ihm das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit welchem diese die in ständiger Rechtsprechung vertretene Rechtsansicht des Asylgerichtshofes bestätigt, gut bekannt ist - zumal er jenes in parallelen Asylverfahren sogar zitiert (VfGH vom 25.06.2009, U 561/09-10) - an Mutwilligkeit grenzend weiterhin insofern aussichtslos erscheinende Anträge auf Verfahrenshilfe zu stellen fortsetzt. Dazu ist anzumerken, dass Vollmachten des Migrantenvereins XXXX in der Regel gemeinsam mit solchen ad personam für dessen Vereinsobmann, einem Rechtsanwalt, ergehen, sodass von einer Identität/engen Vernetzung in der Praxis auszugehen ist. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Vertreter des Beschwerdeführers, obwohl ihm das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit welchem diese die in ständiger Rechtsprechung vertretene Rechtsansicht des Asylgerichtshofes bestätigt, gut bekannt ist - zumal er jenes in parallelen Asylverfahren sogar zitiert (VfGH vom 25.06.2009, U 561/09-10) - an Mutwilligkeit grenzend weiterhin insofern aussichtslos erscheinende Anträge auf Verfahrenshilfe zu stellen fortsetzt. Dazu ist anzumerken, dass Vollmachten des Migrantenvereins römisch 40 in der Regel gemeinsam mit solchen ad personam für dessen Vereinsobmann, einem Rechtsanwalt, ergehen, sodass von einer Identität/engen Vernetzung in der Praxis auszugehen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde mit einem Antrag auf Beigebung eines Flüchtlings/Rechtsberaters verbunden; diesem Antrag wurde entsprochen. Der Rechtsberater hat sich seinerseits mit dem Beschwerdeführer schriftlich mittels eingeschriebenem Brief in Verbindung gesetzt - das "Verlangen" ("verba legalia") des Beschwerdeführers dürfte jedoch nicht sehr groß gewesen sein, bis zum Entscheidungszeitpunkt hat er den Rechtsberater nicht in Anspruch genommen..

Es war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausweisung, Interessensabwägung, Prozesshindernis der entschiedenen Sache, strafrechtliche Verurteilung, Verfahrenshilfe

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at